

GLORY



**UBIQULAR™ RAHMENVEREINBARUNG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN v4.0**

UBIQLAR ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN v4.

1. INTERPRETATION

1.1. Für diese Vereinbarung gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Definitionen und Auslegungsregeln.

„**Verbundene Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf jede der Parteien jede Tochter- oder Holdinggesellschaft dieser Partei sowie jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft jeder solcher Tochter- oder Holdinggesellschaft.

„**Vereinbarung**“ hat die in Ziffer 2.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

„**Laufzeit der Vereinbarung**“ hat die in Ziffer 3.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

„**Anwendbare Frist**“ bedeutet die Abbonnementsfrist oder Servicefrist, die laut Anhang für die bestellten Produkte und Dienstleistungen gilt.

„**Geschäftstag**“ bedeutet jeden Tag ausgenommen einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Gebiet, an dem die Banken in der Hauptstadt dieses Gebiets geschäftsoffen sind.

„**Cloud-Services**“ sind alle Cloud-Services, die jeweils im UBIQLAR-Vertrag als anwendbar gekennzeichnet sind.

„**Nutzungsbedingungen für Cloud-Services**“ sind die „Nutzungsbedingungen für UBIQLAR Cloud-Services“ in ihrer jeweils letzten Fassung, die am Datum ihres Inkrafttretens auf der Website veröffentlicht wurden und für die Cloud-Services gelten, die der Kunde laut dem UBIQLAR-Vertrag abonniert.

„**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen (in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder anderer aufgezeichneter Form), die von oder im Namen einer Partei (der „**offenlegenden Partei**“) gegenüber der anderen Partei (der „**empfangenden Partei**“) in Verbindung mit dem Zweck offengelegt werden, einschließlich ohne Einschränkung: das Bestehen dieser Vereinbarung und die in dieser Vereinbarung angegebenen Preise;

- (a) das Bestehen dieser Vereinbarung und die in dieser Vereinbarung angegebenen Preise;
- (b) Informationen in Bezug auf das Geschäft oder die Angelegenheiten (einschließlich der Finanzlage, des internen Managements, der Strategien und Verfahren) einer Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen; oder
- (c) Computersoftware und Daten, physische Objekte und/oder Muster der offenlegenden Partei;
- (d) Kundendaten (falls zutreffend laut Definition in den Nutzungsbedingungen für Cloud-Services);
- (e) Informationen, die von der offenlegenden Partei oder ihren verbundenen Unternehmen als vertraulich gekennzeichnet wurden; oder
- (f) Informationen, von denen die empfangende Partei auf andere Art weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie vertraulich sind. „**Kunde**“ bedeutet den im entsprechenden UBIQLAR-Vertrag identifizierten Kunden.

„**Kunde**“ bedeutet den im entsprechenden UBIQLAR-Vertrag identifizierten Kunden.

„**Dokumentation**“ bedeutet die Spezifikationen und anderen technischen Angaben, Handbücher, Richtlinien und anderen Dokumente, die vom Lieferanten veröffentlicht oder verfügbar gemacht werden und für die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen gelten.

„**Datum des Inkrafttretens**“ ist das Datum dieser Vereinbarung, das im UBIQLAR-Vertrag angegeben ist.

„**Ausgeschlossener Schaden**“ bedeutet:

- (a) alle indirekten, Neben- und Folgeschäden, wirtschaftliche Schäden, Schäden mit Strafcharakter, besondere Schäden oder Vermögensschäden jeglicher Art oder in welcher Form auch immer; und
- (b) alle Verluste oder Schäden der folgenden Arten, ob direkt oder indirekt oder als Folgeschaden oder anderweitig:
 - (i) entgangene Gewinne, Einnahmenverluste, Datenverluste, Datenkorruption oder -beschädigungen, Softwareverluste oder -beschädigungen, Nutzungsausfälle, Verlust von Firmenwert, Verlust von Verträgen, entgangene Gelegenheiten oder Verlust von Geschäftsmöglichkeiten; und
 - (ii) Verluste oder Schäden, die unter Bezugnahme auf erhöhte Arbeitskosten, Effizienzverluste, Miet- oder Ersatzgebühren für Ersatzgeräte, den Verlust erwarteter Einsparungen, die Notwendigkeit, die Arbeitskosten zu erhöhen oder zusätzliche Arbeitskosten aufzuwenden, oder die Zahlung oder Erstattung von Zahlungen an Dritte berechnet werden oder die Solches darstellen;

und in jedem Fall ob vorhersehbar oder nicht oder tatsächlich in Betracht gezogen.

„**Erstes Jahr**“ ist der Zeitraum von 12 Kalendermonaten, der am Anfangsdatum beginnt.

„**Gebühren**“ bedeutet alle im UBIQULAR-Vertrag angegebenen Gebühren zuzüglich etwaiger weiterer Gebühren, die gemäß den geltenden Produktbedingungen anfallen.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet jegliches Ereignis, das sich der Kontrolle der betroffenen Partei entzieht, oder jeglichen Umstand, der sich der Kontrolle einer Partei entzieht, insbesondere Krieg, nationalen Notstand, zivile Unruhen, Terrorismus, Diebstahl, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Naturkatastrophen, ungewöhnlich schwere Witterungsbedingungen, verbotende Gesetze oder Verordnungen, gerichtliche oder behördliche Anordnungen und Ausfall der Strom- oder Energieversorgung (einschließlich der Telekommunikation).

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bedeutet sämtliche Rechte an und auf Urheberrechte in allen Ländern der Welt und/oder ähnliche Rechte in Ländern, in denen diese bestehen, für die gesamte Laufzeit eines solchen Urheberrechts einschließlich von Verlängerungen oder Erneuerungen dieser Rechte und einschließlich des Rechts auf Schadenersatzklage und andere Rechtsbehelfe in Bezug auf Verletzungen der Urheberrechte, und einschließlich an und auf Hintergrundmaterial, Fertigkeiten, Methoden, Konzepte, Methodologien, Schemata, Diagramme, Fachkenntnisse, Informationen, Handelsgeheimnisse oder Bedienungsanleitungen, die während der Entwicklung von Software und/oder der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen erworben, entwickelt oder genutzt wurden.

„**Managed Services**“ sind die Dienstleistungen, die im UBIQULAR-Vertrag unter der Überschrift „Managed Services“ entsprechend angegeben sind.

„**Produktbedingungen**“ bedeutet die Nutzungsbedingungen für Cloud-Services, die Programmbedingungen, die Nutzungsbedingungen für Managed Services und die Servicebedingungen, die jeweils laut dem gültigen UBIQULAR-Vertrag für die vom Kunden bestellten Produkte und Dienstleistungen gelten.

„**Unternehmensdienstleistungen**“ sind die Dienstleistungen, die im UBIQULAR-Vertrag unter der Überschrift „Unternehmensdienstleistungen“ entsprechend angegeben sind.

„**Programm**“ sind die Softwareprogramme, die im UBIQULAR-Vertrag entsprechend angegeben sind.

„**Programmbedingungen**“ bedeutet die „Programmbedingungen für UBIQULAR“ in ihrer jeweils letzten Fassung, die am Datum ihres Inkrafttretens auf der Website veröffentlicht wurden und für die Programme gelten, die der Kunde laut dem UBIQULAR-Vertrag im Rahmen einer Lizenz nutzt.

„**Zweck**“ hat die in Ziffer 5.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

„**Dienstleistungen**“ bedeutet die jeweiligen Managed Services, Unternehmensdienstleistungen und die technischen Supportleistungen.

„**Servicefrist**“ hat die in den Servicebedingungen festgelegte Bedeutung.

„**Servicebedingungen**“ sind die „Servicebedingungen für UBIQULAR“ in ihrer jeweils letzten Fassung, die am Datum ihres Inkrafttretens auf der Website veröffentlicht wurden und für die Dienstleistungen gelten, die der Kunde laut dem UBIQULAR-Vertrag abonniert.

„**Spezifikationen**“ sind die Servicebeschreibungen und Programmspezifikationen, die für laut einem UBIQULAR-Vertrag bestellte und gelieferte Produkte und Dienstleistungen gelten und auf der Website veröffentlicht werden.

„**Abbonementsfrist**“ hat die in den Nutzungsbedingungen für Cloud-Services angegebene Bedeutung.

„**Lieferant**“ bedeutet das im entsprechenden UBIQULAR-Vertrag angegebene Lieferantenunternehmen.

„**Lieferantenverbesserung**“ bedeutet alle Updates, Fehlerkorrekturen, Patches, Erweiterungen oder andere Änderungen des Programms oder der Cloud-Services, die der Lieferant unabhängig und nicht auf eine Serviceanfrage hin oder als kundenspezifische Erweiterung entwickelt und die vom Lieferanten zwecks Installation an den Kunden geliefert werden und sich auf das Programm beziehen oder die der Lieferant auf die Cloud-Services anwendet.

„**Technische Supportleistungen**“ bedeutet, soweit zutreffend, die technischen Supportleistungen in Bezug auf die Programme und die Cloud-Services, die gemäß den Servicebedingungen für UBIQULAR bereitgestellt werden.

„**Gebiet**“ bezeichnet das Land, in dem das Lieferantenunternehmen, das diese Vereinbarung unterzeichnet, seinen Sitz hat.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBIQULAR.

„**UBIQULAR-Vertrag**“ bedeutet die Aufstellung der Handelsklausen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbart werden und auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen, und gemäß denen der Kunde die darin angegebenen Produkte und Dienstleistungen bestellt hat.

„**Jahr**“ bezeichnet a) das erste Jahr und/oder b) jeden nachfolgenden Zeitraum von 12 Monaten während der anwendbaren Frist, beginnend mit dem Ablauf des ersten Jahres oder einem nachfolgenden Jahrestag. Die Überschriften von Ziffern, Anhängen und Absätzen haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung.

- 1.2 Die Überschriften von Ziffern, Anhängen und Absätzen haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung.
- 1.3 Der Begriff Person kann sich auf eine Einzelperson, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit beziehen (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit).
- 1.4 Eine Bezugnahme auf ein Unternehmen beinhaltet jedes Unternehmen, jede Körperschaft oder andere juristische Person, wo und wie auch immer eingetragen oder gegründet.
- 1.5 Soweit es der Zusammenhang nicht anders erfordert, beinhalten Wörter im Singular den Plural und solche im Plural den Singular.
- 1.6 Eine Erwähnung eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Vorschrift bezieht sich auf die zum Datum dieser Vereinbarung gültige Fassung des- oder derselben.

- 1.7 Eine Erwähnung eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Vorschrift bezieht sich ebenso auf alle delegierte Gesetzgebung, die zum Datum dieser Vereinbarung nach diesem Gesetz oder dieser gesetzlichen Vorschrift besteht.
- 1.8 Eine Bezugnahme auf die Schriftform oder etwas Schriftliches schließt Faxe ein, nicht jedoch E-Mails.
- 1.9 Erwähnungen von Ziffern und Anhängen beziehen sich auf die Ziffern und Anhänge dieser Vereinbarung. Erwähnungen von Abschnitten oder Absätzen beziehen sich auf die Abschnitte bzw. Absätze des relevanten Anhangs zu dieser Vereinbarung.

2. AUSLEGUNG

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden UBIQULAR-Vertrag, in dem diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen als für alle gemäß diesem UBIQULAR-Vertrag erworbenen oder abonnierten Produkte und Dienstleistungen gültig angegeben sind. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - (a) Die Nutzungsbedingungen für Cloud-Services gelten für alle Cloud-Services, die im UBIQULAR-Vertrag als zutreffend gekennzeichnet sind;
 - (b) Die Programmbedingungen gelten für alle Programme, die im UBIQULAR-Vertrag als zutreffend gekennzeichnet sind;
 - (c) Die Servicebedingungen gelten für alle Dienstleistungen oder technischen Supportleistungen, die im UBIQULAR-Vertrag als zutreffend gekennzeichnet sind.
- 2.2. Mit dem Abschluss des UBIQULAR-Vertrags bestellt der Kunde jedes der Produkte und jede der Dienstleistungen, die darin als zutreffend angegeben sind, zu den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den geltenden Produktbedingungen aufgeführten Bedingungen, die zusammengenommen eine einzige Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über die Produkte und Dienstleistungen ausmachen. Um Missverständnisse auszuschließen wird festgehalten, dass die Geschäftsbedingungen auf den Bestellformularen oder -bestätigungen des Kunden keine Anwendung finden.
- 2.3. Die Spezifikationen beschreiben und regeln die Produkte und Dienstleistungen weiter. Während der Abonnementsfrist kann der Lieferant die Spezifikationen aktualisieren, um Änderungen an unter anderem Gesetzen, Vorschriften, Regeln, Technologie, Serviceverbesserungen und bewährten Methoden zu entsprechen, jedoch sagt der Lieferant in jedem Fall zu, dass jegliche Änderung der Spezifikationen den Leistungsgrad, die Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Produkte und Dienstleistungen während der entsprechenden Abonnementsfrist nicht wesentlich verringern werden.
- 2.4. Im Fall von Widersprüchen oder Konflikten zwischen:
 - (a) einem UBIQULAR-Vertrag,
 - (b) Spezifikationen,
 - (c) den Produktbedingungen, und
 - (d) diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen

haben diese jeweils ihrer Reihenfolge auf der vorstehenden Liste entsprechend den Vorrang.

3. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

- 3.1 Solange sie nicht gemäß Ziffer 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anderweitig beendet wird, beginnt diese Vereinbarung am Datum des Inkrafttretens und bleibt so lange wirksam, bis alle vom Kunden gemäß dem UBIQULAR-Vertrag bestellten Produkte und Dienstleistungen ablaufen, verfallen oder gekündigt werden, und beinhaltet, um Missverständnissen vorzubeugen, auch die etwaige Verlängerung dieser Produkte und Dienstleistungen (die „Laufzeit der Vereinbarung“).

4. WIEDERVERKÄUFER

Dienstleistungen des Lieferanten. Der Kunde kann sich jedoch entscheiden, einen separaten Vertrag mit einem autorisierten Wiederverkäufer („**Wiederverkäufer**“) über die Preise und Rechnungsstellung für die Produkte und Dienstleistungen abzuschließen, und in einem solchen Fall haben Ziffer 9 (Gebühren) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und jegliche Bestimmungen in Bezug auf Gebühren und Bezahlung in den geltenden Produktbedingungen keine Wirkung, und etwaige gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zahlbare Rückerstattungen oder Servicegutschriften sind an den Wiederverkäufer zu entrichten. Falls Kunde und Wiederverkäufer ihre Geschäftsbeziehung beenden, oder falls der Wiederverkäufer Gläubigerschutz beantragt, all sein oder im Wesentlichen all sein Anlagevermögen veräußert oder den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einstellt, oder falls der Kunde es anderweitig wünscht, so kann der Kunde die in dieser Vereinbarung aufgeführten Produkte und Dienstleistungen direkt vom Lieferanten erwerben. Falls der Kunde die Produkte und Dienstleistungen über einen Wiederverkäufer erwirbt und dieser Wiederverkäufer dem Kunden Rechte eingeräumt hat, die gemäß dieser Vereinbarung nicht bestehen, kann der Kunden im Fall eines Streites bezüglich dieser Rechte lediglich einen Anspruch gegenüber dem Wiederverkäufer geltend machen.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1. Jede Partei muss in ihrer Eigenschaft als empfangende Partei während der Laufzeit der Vereinbarung und in jedem Fall für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Offenlegung alle vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und diese für keinen anderen Zweck als die Umsetzung dieser Vereinbarung und die Ausübung der Verpflichtungen hierunter oder soweit anderweitig gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erlaubt verwenden (der „Zweck“).
- 5.2. Die empfangende Partei muss: (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mit der gleichen Sorgfalt schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, und in jedem Fall nicht mit einer geringeren Sorgfalt, als eine vernünftige Person oder ein vernünftiges Unternehmen zum Schutz ihrer bzw. seiner eigenen vertraulichen Informationen aufwenden würde; (b) die vertraulichen Informationen nur falls nötig denjenigen seiner verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Auftragnehmer gegenüber offenlegen, die ähnlichen Vertraulichkeitspflichten unterliegen wie die in dieser Vereinbarung enthaltenen, einschließlich ohne Einschränkung die Verwendung der vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck; und (c) unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der offenlegenden Partei: (i) alle von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellten Informationen sowie Gegenstände und Materialien, die sich auf die vertraulichen Informationen beziehen oder von ihnen abgeleitet sind, zurückgeben; (ii) alle von der empfangenden Partei hergestellten Gegenstände und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten und nicht gemäß vorstehendem Buchstaben (i) zurückgegeben wurden, der offenlegenden Partei übergeben oder auf deren Aufforderung unverzüglich vernichten; (iii) keine Kopien oder Duplikate der unter den Buchstaben (i) oder (ii) genannten Gegenstände oder Materialien aufbewahren; und (iv) eine von einem leitenden Angestellten der empfangenden Partei unterzeichnete Urkunde zur Verfügung stellen, die bestätigt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer befolgt wurden.
- 5.3. Diese Vereinbarung gilt nicht für vertrauliche Informationen, für die oder die die empfangende Partei: (a) zeigen kann, dass sie ohne Verschulden der offenlegenden Partei öffentlich zugänglich sind oder es werden; (b) nachweisen kann, dass sie vor dem Datum der Offenlegung in ihrem Besitz waren; (c) im Anschluss von einem Dritten erhält, der rechtmäßig im Besitz der vertraulichen Informationen ist und keinen Beschränkungen in Bezug auf deren Offenlegung unterliegt; (d) nachweisen kann, dass sie von der empfangenden Partei unabhängig infolge von Arbeit erworben wurden, die durch einen Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer der empfangenden Partei vorgenommen wurde, dem keine vertraulichen Informationen offengelegt wurden; oder (e) gemäß einer gerichtlichen Anordnung oder einer maßgeblichen Börse offenlegen muss, vorausgesetzt, die empfangende Partei hat dies der offenlegenden Partei vorab schriftlich mitgeteilt.
- 5.4. Bei Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund wird jede der Parteien der anderen alles Eigentum jeglicher Art übergeben, einschließlich aber nicht beschränkt auf alle vertraulichen Informationen und alle Kopien davon, die zum Zeitpunkt der Beendigung in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlich sind, oder aber wird diese auf Ersuchen zerstören, und wird in letzterem Fall diese Zerstörung der anderen Partei gegenüber bescheinigen.

- 5.5. Der Lieferant muss bei Bereitstellung der Produkte und Dienstleistungen seine Datenschutzrichtlinie einhalten, die diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind oder einer anderen Website-Adresse verfügbar sind, die dem Kunden gegebenenfalls zeitweise mitgeteilt wird und die vom Lieferanten zeitweise nach eigenem Ermessen geändert werden kann, vorausgesetzt, dass Änderungen der Datenschutzrichtlinie das Niveau der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Produkte und Dienstleistungen während der Laufzeiten, für die der Kunde diese Produkte und Dienstleistungen gemäß dem UBIQULAR-Vertrag und den geltenden Produktbedingungen abgeschlossen, nicht wesentlich verringert.

6. EIGENTUM

- 6.1. Der Lieferant oder seine Lizenzgeber behalten das gesamte Eigentum und alle geistigen Eigentumsrechte an den Cloud-Services, Programmen und allem, was im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt oder geliefert wird.

7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 7.1. Der Kunde wird:

- 7.1.1 dem Lieferanten Folgendes zur Verfügung stellen:

- (a) alle erforderliche Kooperation in Verbindung mit dieser Vereinbarung; und
- (b) allen erforderlichen Zugriff auf die Informationen,

die vom Lieferanten benötigt werden, um die Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die erforderlichen Daten, Dokumente, gesicherten Zugangsdaten, Konfigurationsanforderungen, Anmeldedaten für Benutzer und andere relevante Informationen;

- 7.1.2 unbeschadet seiner anderen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung alle gültigen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung befolgen;

- 7.1.3 alle anderen in dieser Vereinbarung aufgeführten Kundenverpflichtungen zeitgerecht und effizient ausüben. Im Fall von Verzögerungen in der Bereitstellung der Unterstützung durch den Kunden, die von den Parteien vereinbart wurde, kann der Lieferant einen vereinbarten Zeitplan oder Lieferplan wie vernünftigerweise erforderlich anpassen;

- 7.1.4 dafür sorgen, dass jede Verwendung der Produkte und Dienstleistungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung entspricht, und der Kunden ist für jede Verletzung dieser Vereinbarung durch jede Person verantwortlich, die vom Kunden zur Nutzung der Produkte und Dienstleistungen befugt wurde;

- 7.1.5 alle erforderlichen Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen einholen und pflegen, die für den Lieferanten, dessen Auftragnehmer und Vertreter erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nachzukommen, einschließlich ohne Einschränkung den Verkauf, die Lieferung und die Leistungen der Produkte und Dienstleistungen;

- 7.1.6 dafür sorgen, dass sein Netzwerk und seine Systeme den Spezifikationen entsprechen, die der Lieferant zeitweise in Bezug auf die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen bereitstellt.

- 7.2 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass er allein dafür verantwortlich ist:

- 7.2.1 festzustellen, ob die im UBIQULAR-Vertrag angegebenen Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen des Kunden entsprechen.

- 7.2.2 seine eigenen regulatorischen Compliance-Anforderungen in Bezug auf seine Nutzung der Produkte und Dienstleistungen einzuhalten.

8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1 NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG SCHLIESST DIE HAFTUNG EINER DER PARTEIEN FÜR PERSONENSCHADEN ODER TOD AUS, DER DURCH DIE FAHRLÄSSIGKEIT DIESER PARTEI VERURSACHT WURDE, ODER DIE HAFTUNG EINER DER PARTEIEN FÜR WIDERRECHTLICHE BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN ODER BETRÜGERISCHE FALSCHDARSTELLUNG, NOCH BESCHRÄNKT ES EINE SOLCHE HAFTUNG ODER JEDLICHE ANDERE HAFTUNG, DIE LAUT GESETZ NICHT AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT WERDEN DARF.
- 8.2 VORBEHALTLICH ZIFFER 8.1 DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IST DIE GESAMTE HAFTUNG DES LIEFERANTEN LAUT JEDLICHER BESTIMMUNG DIESER VEREINBARUNG AUF DEN BETRAG BESCHRÄNKT, DER VOM KUNDEN TATSÄCHLICH FÜR DIE JEWEILIGEN PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN BEZAHLT WURDE, DIE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND, UND ZWAR IN DEN 12 (ZWÖLF) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS ODER DER REIHE VON EREIGNISSEN, DIE ANLASS ZU DER HAFTUNG GABEN.
- 8.3 AUSGENOMMEN WIE IN ZIFFER 8.1 ODER ZIFFER 8.2 DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUSDRÜCKLICH FESTGELEGT UND UNGEACHTET JEDLICHER ANDEREN BESTIMMUNG DIESER VEREINBARUNG:
- 8.3.1 HAFTEN WEDER DER LIEFERANT NOCH DIE SUBUNTERNEHMER DES LIEFERANTEN, IHRE JEWEILIGEN ANGESTELLTEN, LEITENDEN ANGESTELLTEN, GESCHÄFTSFÜHRER ODER VERTRETER GEGENÜBER DEM KUNDEN AUF DEM WEGE DER ENTSCHÄDIGUNG ODER ANDERWEITIG FÜR DIE VERLETZUNG VERTRAGLICHER ODER GESETZLICHER PFLICHTEN ODER FÜR UNERLAUBTE HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) IN BEZUG AUF VERZÖGERUNGEN BEI DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG, INSTALLATION ODER MÄNGEL IN DER BEREITSTELLUNG DER PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN ODER DIE VERSÄUMNIS, PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN BEREITZUSTELLEN, ODER FÜR IRGENDNEINEN ANDEREN GRUND ODER ANSPRUCH, SELBST WENN DIE PARTEIEN ODER IHRE VERTRETER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN; UND
- 8.3.2 DER LIEFERANT HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR AUSGESCHLOSSENE SCHÄDEN.

9 Gebühren

- 9.1 Der Kunde willigt ein, alle Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum an den Lieferanten zu zahlen. Zahlungen sind nicht erstattbar. Der Kunde trägt sämtliche Steuern, einbehaltene Beträge, Zölle und Abgaben für Zahlungen, die gemäß dieser Vereinbarung ausstehen oder geleistet werden.
- 9.2 Verspätete Zahlungen unterliegen einem Aufgeld von 1,5 % monatlich des ausstehenden Betrags oder zum maximalen, gesetzlich erlaubten Satz, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

10 HAFTUNGSFREISTELLUNG IN BEZUG AUF GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 10.1 In Bezug auf jegliche Informationen, Designs, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Dienstleistungen, Daten, Hardware oder jegliches andere Material (gemeinsam „**Material**“), das der Lieferant dem Kunden verfügbar macht, stellt der Lieferant den Kunden von allen direkten Schäden (mit Ausnahme von ausgeschlossenen Schäden), angemessenen Kosten und Auslagen frei, die aufgrund einer Behauptung, dass das Material oder seine Verwendung durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, von einem zuständigen Gericht endgültig gegen den Kunden zugesprochen werden.
- 10.2 Wird ein Anspruch gegen den Kunden geltend gemacht, der zu einem Anspruch auf Entschädigung gemäß Ziffer 15.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen führen kann, unterliegt die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung des Kunden den Bedingungen, dass der Kunde:
- 10.2.1 den Lieferanten so schnell wie möglich, in jedem Fall aber nicht später als dreißig (30) Tage nach Erhalt dieses Anspruchs durch den Kunden, schriftlich über einen solchen Anspruch informiert;

- 10.2.2 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine Haftung anerkennt und keiner Begleichung oder keinem Vergleich hinsichtlich eines solchen Anspruchs zustimmt; und
- 10.2.3 auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten dem Lieferanten die Führung aller Verhandlungen und Verfahren, die sich aus einem solchen Anspruch ergeben, und/oder die Begleichung eines solchen Anspruchs gestattet und dabei dem Lieferanten jede angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit der Führung solcher Verhandlungen und Verfahren leistet und in diesem Zusammenhang den angemessenen Anweisungen des Lieferanten entsprechend handelt.
- 10.3 Die Verpflichtung zur Freistellung gemäß Ziffer 10.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht:
- 10.3.1 für Rechtsverletzungen, die sich daraus ergeben, dass das Material geändert, modifiziert oder mit anderen Geräten oder einer anderen Software kombiniert wurde; oder
- 10.3.2 soweit sich ein solcher Anspruch auf Aspekte des Materials bezieht, die anhand von vom Kunden bereitgestellten Entwürfen oder Spezifikationen entwickelt oder hergestellt wurden oder die auf andere Weise vom Lieferanten bereitgestellte Dokumente, Materialien, Ideen, Daten oder andere Informationen enthalten; oder
- 10.3.3 wenn sich ein solcher Anspruch darauf bezieht, dass das Material für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 10.4 Sollte irgendein Teil des Materials oder dessen Nutzung Gegenstand eines Anspruchs wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten werden oder nach Ansicht des Lieferanten werden können, kann der Lieferant:
- 10.4.1 alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um für den Kunden ein Recht zur Nutzung des Materials durch die Beschaffung einer Lizenz oder auf andere Weise zu erlangen; oder
- 10.4.2 soweit technisch möglich, das Material ändern, um die Verletzung zu beseitigen; oder
- 10.4.3 das Material durch anderes, nicht rechtsverletzendes Material mit im Wesentlichen gleichwertigen Funktionen und Leistungen ersetzen.
- 10.5 Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er der Meinung ist, dass das Material oder dessen Nutzung die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen könnte.
- 10.6 Soweit in den Bestimmungen dieser Ziffer 10 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, haftet der Lieferant nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.

11 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 11.1 Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, falls:
- 11.1.1 die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung verstößt oder anhaltend gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und im Falle eines Verstoßes, der behoben werden kann, den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung (mit dem Hinweis in der Mitteilung, dass diese gemäß dieser Ziffer 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen versandt wurde) der nichtverstoßenden Partei, in der die Verletzung detailliert beschrieben und ihre Behebung verlangt wird, behebt; oder
- 11.1.2 falls die andere Partei den Geschäftsbetrieb einstellt, für sie der Konkurs oder ein ähnliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder falls sie zahlungsunfähig wird oder nicht mehr zum Begleichen ihrer Schulden imstande ist;
- 11.1.3 jegliche gemäß dieser Vereinbarung von der anderen Partei zahlbaren Beträge für einen Zeitraum von sieben (7) Tagen ab dem Datum, an dem diese Beträge fällig und zahlbar sind, unbezahlt bleiben.

- 11.2 Falls der Lieferant diese Vereinbarung gemäß Ziffer 11.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt, muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen alle Beträge bezahlen, die vor dieser Kündigung angefallen sind, ebenso wie alle noch unbezahlten Beträge für vor dem Datum der Kündigung bestellte Produkte und/oder erhaltene Dienstleistungen zuzüglich aller geltenden Steuern.
- 11.3 Jede Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, die einer der Parteien gemäß dieser Vereinbarung oder gesetzlich zustehen, und hat keinen Einfluss auf aufgelaufene Rechte oder Verbindlichkeiten jeder der Parteien am letzten Kündigungsdatum.
- 11.4 Ausgenommen soweit hierin anderweitig bestimmt, ist der Kunde nicht berechtigt, die Vereinbarung oder seine Bestellung für die Produkte und Dienstleistungen vollständig oder teilweise zu stornieren oder zu kündigen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten einzuholen, über die dieser nach seinem alleinigen und absolute Ermessen entscheidet. Beantragt der Kunde die Einwilligung zur Kündigung der Vereinbarung oder Stornierung seiner Bestellung für ein oder mehrere Produkte und Dienstleistungen, unterliegt die Einwilligung des Lieferanten gegebenenfalls der Zahlung einer Kündigungsgebühr durch den Kunden, die der Lieferant aufgrund des bis zum entsprechenden Stornierungstermin entstandenen Arbeits- und Materialaufwands festlegt, ebenso wie als angemessene Vergütung für die zu stornierenden Produkte und Dienstleistungen, die vereinbarte Verpflichtungsdauer für das Abonnement und die zu stornierende Lieferung der Produkte und Dienstleistungen und die anderen Kosten, die der Lieferant als angemessen, proportional und relevant erachtet. Der Gesamtbetrag, der gemäß dieser Ziffer 11.4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunden an den Lieferanten zu zahlen ist, wird die Gesamtgebühren für die stornierten Produkte und Dienstleistungen nicht überschreiten.
- 11.5 Jede Bestimmung dieser Vereinbarung, für die ausdrücklich oder implizit beabsichtigt ist, dass sie nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft tritt oder bleibt, bleibt weiterhin vollständig wirksam.

12 WECHSEL DES WIEDERVERKÄUFERS

Falls der Kunde von seinem zu dieser Zeit beauftragten Wiederverkäufer zu einem anderen autorisierten Wiederverkäufer wechseln möchte, muss er den Lieferanten schriftlich benachrichtigen. In diesem Fall willigt der Kunde ein, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung weiterhin für die Verwendung der Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden gelten (zusätzlich zu den Preisen und anderen Bedingungen, die der neue Wiederverkäufer des Kunden anbietet). Falls der Lieferant seine Beziehung zum zur gegebenen Zeit beauftragten Wiederverkäufer des Kunden beendet, benachrichtigt der Lieferant den Kunden schriftlich darüber und beschreibt seinen Plan, um das laufende Abonnement über einen anderen Wiederverkäufer oder über den Lieferanten direkt bis zum Ende der Abonnementsfrist zu ermöglichen, einschließlich der Verlängerung der Produkte und Dienstleistungen, falls diese nicht gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung anderweitig gekündigt werden.

- 13 MITTEILUNGEN** – Jede gemäß dieser Vereinbarung zu ergehende Mitteilung muss in Schriftform erfolgen und per Einschreiben mit Rückschein oder im Inland per Nachtexpress übersandt werden. Jede Partei kann die Adresse ändern, an die Mitteilungen oder Zahlungen zu senden sind, indem sie die andere Partei gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes schriftlich darüber benachrichtigt.

14 RECHT UND GERICHTSBARKEIT

14.1 Diese Vereinbarung, ihr Gegenstand oder ihre Gestaltung (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegt den Gesetzen des Gebietes und wird diesen gemäß ausgelegt, und die Parteien willigen ein, sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte dieses Gebietes zu unterwerfen. Die Parteien stimmen der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu, willigen ein, gerichtliche Zustellungen per Post entgegenzunehmen und verzichten auf jegliche anderen verfügbaren Einwände gegen Gerichtsbarkeit oder Gerichtsstandort.

14.2 Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unternehmen die Parteien angemessene Anstrengungen zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, eine solche Streitigkeit innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen auf dem Verhandlungsweg beizulegen, so versuchen sie, diese durch ein Schlichtungsverfahren gemäß dem Musterschlichtungsverfahren (Model Mediation Procedure)

der Centre for Effective Dispute Resolution Limited beizulegen. Um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, muss eine der Parteien die andere Partei durch schriftliche Mitteilung („**ADR-Mitteilung**“) um ein Schlichtungsverfahren bitten. Das Schlichtungsverfahren beginnt spätestens achtundzwanzig (28) Tage nach dem Datum der ADR-Mitteilung.

14.3 Das Schlichtungsverfahren findet in London statt und die Sprache des Schlichtungsverfahrens ist Englisch. Die Schlichtungsvereinbarung unterliegt den Gesetzen des Gebiets, ist nach diesen auszulegen und tritt diesen entsprechend in Kraft. Die Gerichte des Gebiets haben die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Ansprüchen, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Schlichtungsverfahren ergeben können.

14.4 Eine Partei darf kein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (mit Ausnahme des Verfahrens zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes) im Zusammenhang mit einer Streitigkeit aus der Vereinbarung einleiten, bevor sie nicht versucht hat, die Streitigkeit im Wege des Schlichtungsverfahrens beizulegen, und dieses Schlichtungsverfahren beendet ist.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nach einem geltenden Gesetz oder einer geltenden Rechtsvorschrift unwirksam sein, so ist diese Bestimmung insoweit als nichtig anzusehen.

15 ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Diese Vereinbarung ist für den Kunden, den Lieferanten und die Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger des Lieferanten verbindlich. Der Kunde darf diese Vereinbarung oder jegliche der Rechte oder Pflichten, die aus ihr entstehen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht übertragen, abtreten, liquidieren oder sich ihrer auf andere Art entledigen. Vorbehaltlich der erteilten Zustimmung erfolgt eine solche Abtretung zu denselben Bedingungen wie diese Vereinbarung. Der Lieferant darf diese Vereinbarung oder jegliche seiner Rechte oder Pflichten, die aus ihr entstehen, jederzeit während der anwendbaren Frist übertragen, abtreten, liquidieren, als Unterauftrag weiter vergeben oder sich ihrer auf andere Art entledigen.

16 VERZICHT

Kein Verzicht seitens einer der Parteien auf einen Verstoß gilt als ein Verzicht auf einen vorherigen oder nachfolgenden Verstoß gegen dieselbe oder andere Bestimmungen dieser Vereinbarung. Ein Verzicht unsererseits auf einen Verstoß stellt keinen Verzicht auf jeglichen nachfolgenden Verstoß dar. Kein Verzicht seitens des Lieferanten auf jegliche dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist wirksam, solange dieser nicht ausdrücklich als Verzicht benannt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird.

17 TRENNBARKEIT

Falls jegliche Bestimmung hiervon von einem zuständigen Gericht als ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit oder Wirkungsweise jeglicher anderen Bestimmung, und die ungültige Bestimmung gilt als von der Vereinbarung getrennt.

18 AUSFUHRKONTROLLE

Der Kunde willigt ein, alle Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften in Bezug auf das Programm, die Cloud-Services und Dokumentation zu befolgen.

19 BEZIEHUNGEN

Der Lieferant und der Kunde vereinbaren, dass im Rahmen dieser Vereinbarung: (a) beide Parteien unabhängige Unternehmer sind; (b) keine Partei ein gesetzlicher Vertreter, Agent oder Partner der anderen Partei ist; (c) keine Partei die andere Partei vertritt oder in ihrem Namen handelt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde; und (d) es beiden Parteien freisteht, ähnliche Vereinbarungen mit anderen zu treffen und ihre Produkte und Dienstleistungen an andere zu vermarkten.

20 KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN

Eine Person, die keine Partei dieser Vereinbarung ist, hat kein Recht, eine ihrer Bedingungen durchzusetzen.

21 HÖHERE GEWALT

Der Lieferant verstößt nicht gegen diese Vereinbarung und ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar, wenn er aufgrund höherer Gewalt an der Lieferung von gemäß dieser Vereinbarung gedeckten Produkten oder Dienstleistungen gehindert wird oder diese verzögert ausführt.

22 GESAMTE VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Abmachung zwischen den Parteien dar und widerruft und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien und ist als endgültiger Ausdruck ihrer Vereinbarung beabsichtigt. Sie darf nicht geändert oder ergänzt werden, ausgenommen in von den Parteien hieran unterzeichneter Schriftform und unter spezifischer Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Die Parteien bestätigen ferner, dass kein Wiederverkäufer berechtigt ist, diese Vereinbarung zu ändern oder anderweitig Versprechungen, Zusagen oder Gewährleistungen im Namen des Lieferanten für jeglichen UBIQULAR-Vertrag oder anderweitig abzugeben, es sei denn, der Lieferant hat ihn ausdrücklich schriftlich dazu befugt. Jede Partei bestätigt, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung auf keine Zusicherung, Zusage und kein Versprechen verlassen hat, die oder das die jeweils andere Partei erteilt oder das sie während der Verhandlungen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung mündlich oder schriftlich angedeutet hat, ausgenommen soweit ausdrücklich in dieser Vereinbarung angegeben. Keiner von uns verfügt über Rechtsmittel in Bezug auf etwaige mündliche oder schriftliche Falschaussagen der anderen Partei, die vor dem Datum stattfanden, an dem die Parteien diese Vereinbarung abgeschlossen haben (es sei denn, diese Falschaussage wurde in betrügerischer Absicht vorgenommen), und das einzige Rechtsmittel der anderen Partei bezieht sich auf eine Vertragsverletzung wie laut diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Diese Vereinbarung gilt vorrangig vor jedem anderen Dokument, das gegebenenfalls mit ihr in Konflikt steht.